

**149/AB**  
**vom 21.01.2025 zu 137/J (XXVIII. GP)**

sozialministerium.at

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.858.455

Wien, 16.12.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 137/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI-Test Lippenpflegeprodukte - Luft nach oben** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Gesundheits- und Konsumentenschutzminister die Ergebnisse des VKI-Tests Lippenpflegeprodukte insbesondere konsumentenschutzpolitisch?*

---

Die Ergebnisse des VKI-Testberichtes über Lippenpflegeprodukte sind grundlegend erfreulich und zeigen, dass die Kosmetikunternehmer ihrer Verantwortung gegenüber den Verbraucher:innen gemäß der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 nachkommen. Das hinsichtlich der Kennzeichnung noch Verbesserungsbedarf besteht, zeigen auch die Ergebnisse der zahlreichen Schwerpunktaktionen für kosmetische Mittel.

**Frage 2:**

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Gesundheits- und Konsumentenschutzminister die Ergebnisse des VKI-Tests Lippenpflegeprodukte insbesondere gesundheitspolitisch?*

Gemäß der Kosmetikverordnung EG Nr. 1223/2009 müssen die auf dem Markt bereitgestellten kosmetischen Mittel bei normaler und vernünftigerweise vorhersehbarer Anwendung für die menschliche Gesundheit sicher sein. In dem VKI-Testbericht über Lippenpflegeprodukte in der Novemberausgabe 2024 wurde kein Produkt erwähnt, das diesen Anforderungen nicht entsprochen hätte. Betreffend die Anforderungen zur Kosmetikverpackung müssen u.a. die maßgeblichen Eigenschaften des Verpackungsmaterials, insbesondere Reinheit und Stabilität im Sicherheitsbericht gemäß Anhang 1 Zif. 4 der VO 1223/2009 bzw. gemäß § 16 BGBl I Nr. 13/2006 idgF des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes berücksichtigt werden um nachteilige Auswirkungen auf das Produkt zu verhindern. Die Anforderungen an das Verpackungsmaterial hinsichtlich seiner Umwelteigenschaften liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des BMSGPK.

Hinsichtlich der im Test angeführten Anmerkungen zur Wirksamkeitsaussage „Feuchtigkeitsspendend“, muss diese gemäß der Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln (EU) Nr. 655/2013, ergänzt durch ein so genanntes „Technical document on cosmetic claims“<sup>1</sup>, anhand angemessener und überprüfbarer Beweise gestützt werden, beispielsweise durch den Nachweis des Vorhandenseins des Inhaltsstoffs in einer wirksamen Konzentration. Die Wirksamkeitsaussage sollte sich auf der Gewichtung der Beweise aus allen Studien, Daten und verfügbaren Informationen abhängig von der Art der Angabe und dem allgemeinen Kenntnisstand der Endverbraucher stützen und darf den Verbraucher nicht in die Irre führen. In welchem Ausmaß die Feuchtigkeitszufuhr bei der Wirksamkeitsaussage „Feuchtigkeitsspendend“ das Produkt leisten muss, ist hierbei nicht vorgegeben.

---

<sup>1</sup> <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/24847>

**Frage 3:**

- *Sehen Sie als zuständiger Gesundheits- und Konsumentenschutzminister einen kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsbedarf des Gesetzgebers bzw. des BMSGPK als Vollzugsorganisationseinheit zur Adaptierung der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. einer Änderung des Vollzugs der rechtlichen Rahmenbedingungen?*
  - a. *Wenn ja, im Zusammenhang mit welchen konkreten Rechtsnormen?*

Nein, das BMSGPK sieht in seinem Zuständigkeitsbereich keinen Handlungsbedarf die vorhandenen Rechtsnormen zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

